



## Mechthild Dyckmans

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Justizpolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion

### TOP 34 der 212. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20.03.2009

Erste Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD eingebrachten Entwurfs eines  
**Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG)**

(Drucksache 16/12278)

Herr Präsident! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen!

Wie mein Vorredner, der Kollege Poß, bereits gesagt hat, haben wir schon mehrmals über die Managergehälter gesprochen. Gerade die Vorstandsvergütungen in Aktiengesellschaften – darum geht es bei diesem Gesetzentwurf – sind in der letzten Zeit wiederholt Gegenstand der Diskussion gewesen, auch in diesem Haus. Es ist den Bürgerinnen und Bürgern nicht zu vermitteln, dass zum Beispiel Banken, die hohe Verluste machen, sich unter den Schutzschirm des Staates stellen und auch noch Milliarden an Steuermitteln bekommen, dass sie weiterhin hohe Boni an ihre Mitarbeiter zahlen und dass eine Rückzahlungspflicht nicht gegeben ist. Das ist den Menschen kaum zu erklären. (Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU) Die Verträge lassen aber bisher nichts anderes zu. Da glaube ich – in dieser Frage bin ich mit meiner Fraktion einer Meinung –: Wenn sich ein Unternehmen unter den Schutzschirm des Staates stellt, dann muss der Staat Regeln für die Höhe der Managergehälter aufstellen. Aber in den anderen Fällen, in denen Unternehmen ohne die Hilfe des Staates auskommen, muss der Gesetzgeber sehr zurückhaltend agieren. Ein gefühltes Unbehagen in Teilen der Bevölkerung darf nicht zur Richtschnur gesetzlichen Handelns werden.

*(Joachim Stünker [SPD]: Daran werde ich Sie erinnern! Das habe ich mir aufgeschrieben, Frau Dyckmans! Nächste Woche im Ausschuss!)*

- Sehr schön, wunderbar. – Wir müssen etwas differenzieren. Wir haben in Deutschland insgesamt über 14 000 Aktiengesellschaften. Schon diese Zahl macht deutlich, dass es Unterschiede gibt. Das sind zum Teil kleine, mittlere und Familienunternehmen. Die können wir doch nicht alle in einen Topf werfen. Nur ein geringer Teil der Aktiengesellschaften, nämlich nur 5 Prozent, sind überhaupt an der Börse notiert. Es geht also für uns, die FDP, darum, was die Aufgabe des Staates bei der Festsetzung von Managervergütungen ist. Da gilt für uns zunächst einmal der Grundsatz der Vertragsfreiheit, natürlich unter Einhaltung der Vorgaben unserer Rechtsordnung. Deshalb finde ich es auch richtig, dass dieser Gesetzentwurf erst einmal keine gesetzlichen Obergrenzen für Vorstandsgehälter festlegt; denn das ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers.

*(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)*

Wir haben gehört, dass die Diskussion sehr emotional geführt wird. Der Kollege Poß hat gesagt, dass es große Unterschiede innerhalb der Koalition gibt. Der Gesetzentwurf, der hier vorliegt, ist der

kleinste gemeinsame Nenner, auf den sich die Koalition verständigen konnte. Bevor ich in die Einzelheiten gehe, möchte ich eines sagen: Fast alles, was in diesem Gesetzentwurf steht und was gefordert wird, wäre bereits nach der geltenden Rechtslage möglich gewesen.

*(Joachim Stünker [SPD]: Nein!)*

- Jawohl. – Die Vergütung der Vorstandsmitglieder muss bereits heute den Aufgaben und der Lage der Gesellschaft angemessen sein.

*(Joachim Stünker [SPD]: Was ist „angemessen“?)*

Die Bezüge können gekürzt werden, wenn sich die Lage der Gesellschaft verschlechtert und die Weitergewährung unbillig wäre. Das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente soll nach dem Corporate-Governance-Kodex bereits heute vom Aufsichtsratsplenum entschieden werden. Vorstand und Aufsichtsrat haften bereits nach geltendem Recht für schuldhafte Verletzungen der Sorgfaltspflichten. Damit will ich sagen: Auch bei der Festsetzung von Managergehältern hat die Kontrolle versagt. Die bestehenden Regelungen sind nicht angewandt worden. Auch das hat der Kollege Poß schon gesagt. Das Problem ist, dass die Kontrolle versagt hat und die Aufsichtsräte die Möglichkeiten, die sie haben, nicht wahrgenommen haben. Kommen wir nun zu den Einzelheiten. Richtig ist – da bin ich Ihrer Ansicht –, dass sich die Vergütungsstruktur am langfristigen Erfolg des Unternehmens ausrichten soll. Sie haben schon gesagt, dass die variable Vorstandsvergütung dazu geführt hat, dass gerade Banken unkalkulierbare Risiken eingegangen sind. Wir sind Ihrer Meinung, dass sich in dieser Hinsicht etwas ändern muss. Wir sind auch der Meinung – Herr Poß, das wird Sie vielleicht wundern –, dass die Entscheidung über die Vergütung dem Plenum des Aufsichtsrats überlassen werden soll und nicht der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung soll zwar die Grundsätze festlegen, aber die Entscheidung über die Vergütung soll beim Plenum liegen. Auch das sieht der Corporate-Governance-Kodex schon zum Teil vor. Ich möchte Sie bitten, in der Gesetzesbegründung den Corporate-Governance-Kodex richtig zu zitieren; denn Sie schreiben in der Begründung, der Aufsichtsrat solle nur über das Vergütungssystem beraten. Nein, der Corporate-Governance-Kodex sieht vor, dass er über das Vergütungssystem und die wesentlichen Vertragselemente zu beschließen hat. Also auch das ist bereits heute so. Sie wollen ferner die Möglichkeiten der nachträglichen Herabsetzung der Vorstandsbezüge durch den Aufsichtsrat erweitern oder verschärfen. Sie wollen, dass der Aufsichtsrat in Zukunft kein Ermessen mehr hat, sondern die Herabsetzung vornehmen muss, wenn zwei Voraussetzungen gegeben sind: zum Ersten die Verschlechterung der Lage der Gesellschaft und zum Zweiten dann, wenn die Weitergewährung der Bezüge unbillig wäre. In der Begründung führen Sie erstens aus, dass eine Verschlechterung der Lage der Gesellschaft vorliegt, wenn es zu Entlassungen oder Lohnkürzungen kommt. Frage: Wie viele Entlassungen sind notwendig? Mit Blick auf die Verschlechterung verzichten Sie auf das Wesentlichkeitsmerkmal. Das scheint mir zu einer großen Rechtsunsicherheit zu führen. In der Gesetzesbegründung führen Sie zweitens aus, dass es nicht nur auf die Unbilligkeit für die Gesellschaft ankommt. Sie haben einen Satz aus der Begründung herausgenommen, der in der Formulierungshilfe des BMJ enthalten war, nämlich den Satz: Unbillig kann die Weitergewährung auch sein, wenn sie von einer allgemeinen Betrachtung aus unbillig erscheint. – Dieser Satz ging einigen Kolleginnen und Kollegen aus der CDU/CSU offensichtlich – zu Recht – zu weit.

*(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Es freut mich, dass ich dafür mal gelobt werde!)*

Worauf sich die Unbilligkeit aber jetzt bezieht, verschweigt die Koalition.

*(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Das sage ich gleich!)*

Es muss auf die Unbilligkeit für das Unternehmen ankommen. Das muss meines Erachtens wieder aufgenommen werden. Natürlich ist dafür zu sorgen – ich habe es schon gesagt –, dass der Aufsichtsrat seiner Kontrollpflicht hinsichtlich der Vergütung der Vorstandsmitglieder gerade in Krisenzeiten nachkommt. Tut er dies nicht, muss er haften. In der Presse wurde großspurig angekündigt – Sie haben es eben wieder gesagt –, die Haftung des Aufsichtsrats werde verstärkt. Das Aktiengesetz sieht aber schon heute eine starke Haftung vor. Die Anfügung der beiden Sätze an den § 116 des Aktiengesetzes bringt keine materiellen Änderungen. Das sagen Sie in der Begründung auch. Die geplante Änderung hebt lediglich die Sorgfaltspflichten noch einmal besonders hervor. Das schadet nichts, aber das nützt auch nichts. Wichtig ist, die Professionalität und Effizienz der Aufsichtsräte zu verbessern. Dazu haben wir einen Antrag eingebracht. Wir wollen die Zahl der Aufsichtsratsmandate pro Person auf fünf Handelsgesellschaften begrenzen. Wir wollen die Größe der Aufsichtsräte auf maximal zwölf Mitglieder begrenzen. Wir wollen die Wählbarkeit des früheren Vorstandsvorsitzenden zum Aufsichtsratsvorsitzenden desselben kapitalmarktorientierten Unternehmens für die Dauer von drei Jahren ausschließen und die Arbeit des Aufsichtsrats insgesamt professionalisieren. Das ist der richtige Ansatz. Lassen Sie mich zum Schluss noch eines ansprechen. Sie wollen, dass Mitglied des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats nicht sein kann, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied der Gesellschaft war. Bitte bedenken Sie noch einmal, dass das für sämtliche Aktiengesellschaften gelten würde, also auch für kleine und mittlere Aktiengesellschaften und Familienunternehmen. Gerade bei denen ist von besonderer Wichtigkeit, dass der Wissenstransfer gewährleistet wird. Hier sollte für diesen Personenkreis die Möglichkeit bestehen, doch Mitglied des Aufsichtsrats und natürlich auch des wichtigen Prüfungsausschusses zu werden.

**Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:**

Frau Kollegin, Sie müssen zum Ende kommen. Ich war schon sehr großzügig.

**Mechthild Dyckmans (FDP):**

Ja, Herr Präsident; ich komme zum Schluss. Einschränkungen bei der steuerlichen Berücksichtigung der Vorstandsbezüge lehnen wir ab. Ich danke Ihnen – auch Ihnen, Herr Präsident.

*(Beifall bei der FDP)*